



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

nr. 119 1696-1698 betr. Judenwesen zu Unna.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

und vermittels deß Secretarii Unterschrift bestätigt worden, wernach sich so wol jeden Jahrs Camerarii als auch zeitlichen Rentcämmere allerdings zu achten haben“.

1704 März 4: Nach Verlesung der von dem Rentkämmerer Göddert von Werne vorgelegten „gemeinen Stadt Unna Rechnung vom Jahre 1703“ wird einhellig beschlossen, daß diese nebst den eingeschriebenen „Particulier-Rechnungen“ durch einige Deputati des gesambten Collegii (8 Pers.) geprüft und „folgends zu deß gesambten corporis von beyden Rächten, Gemeinheit und Gilderichteren behörigen Censur oder Approbation hingestellt werden solle, wie dan auch diesem Schluß hinkünfftig einige Tage vor Petri also zu geleben einhellig resolvirt und fest gestellt worden“.

1705 November 28: „Hat auß bewegenden Ursachen ein wolachtbarer Magistrat der Stadt Unna festgestellt und soll denen zeitlichen Rentcammeren kund gemacht und auferlegt werden, hinkünfftig nach geschlossener gemeiner Stadtsrechnung eygenmächtiger Weise nichts darinn ab- noch zuzuthun, sondern dieselbe also wie beschrieben und passirt worden im stande zu belassen. . . So sollen auch die Rentcämmere hinkünfftig an Korn oder Geldt der gemeinen Stadt nichts berechnen, es seye dan denen zeitlichen Herren Camerariis zuzorderst Bericht geschehen, welchergestalt sothane Einkünfften der Stadt berechnet werden sollen, woruber folgends des gesambten Corporis senatus ac communitatis Consens bey Verlesung gemeiner Stadtrechnung zu gewertigen stehet. Ferner sollen zwey Schlößer zu denen Siehlen uff der Renthecammer gemacht werden, deren ein die zeitliche Camerarii und den andern Schlüssel die beyde Rentcämmere bey sich haben sollen.“

1708 Oktober 11: Vom Rat, Borgängern der Gemeinheit und Gilderichtern wird beschlossen, „daß beyde zeitliche Herren Camerarii schuldig und gehalten seyn sollen, darahn zu seyn, damit nun und inskünfftig allemahl der Stadt Accisen und Weggelder, Wein- und Brandtweins, sambt gebrandten Kornwassers-Accisen, wie auch das Contingent von der Stadt Wage, sodan Weidegelder wegen der newen und alten Heiden, veraccordirte Zehnden-Pfenningss- und Burgergelder und sonst alle andere gemeiner Stadt Revenuen und Einkünfften drey oder vier Wochen vor Petri ad Cathedram eingefordert und folgends vor Petri Tag berechnet werden, unter der angehängten Verwarnung, daß widrigenfalls sie selbstn dafür stehen und vorhaupts sofort executiret werden sollen.“

1709 Januar 31: Die beiden Camerarii sollen alle Geld- und Kornrestanten, gemäß dem Beschluß vom 11/10 08, vor Petri executive betreiben und mit Zuziehung der Rentkämmerer berechnen.

#### 119. — 1696—1698.

##### Judenwesen zu Unna.

Auszug aus Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 34. 241<sup>a</sup>.

Mit kurfürstlichem Reskript, dd. Kölln 3. Juli 1696, wurde an die Regierung zu Kleve eine Eingabe der Stadt Unna zur Berücksichtigung überandt, deren Inhalt, wie folgt, umschrieben wird: „Es bittet Bürgermeister und Rath der Stadt Unna, wir wollten über die in der Stadt Unna begleitete Judenfamilien keine von ihren erwachsenen Söhnen noch andere darin ferner verleiten, was dem zuwider geschehen und erschlichen worden, cassiren, ferner denen erwachsenen Söhnen der daselbst recipirten geseßenen Judenfamilien allen absonderlichen Handel untersagen und, dar ein oder ander der verleiteten dort abgegangen, an derselben Stelle keinen andern annehmen, sondern es bey fünff oder sechs Familien verbleiben lassen.“ Auf einen Bericht der Regierung vom 8. September 1696 wurde dann durch Reskript, dd. Kölln 16. October 1696, genehmigt, daß 7 Judenfamilien in Unna geduldet werden sollen, nachdem noch vor Eintreffen des ersten Reskripts als 7. Jude Jakob Berndts daselbst verleitet worden sei; letzterer war nach einer Bescheinigung des Rats zu Unna vom 26. Nov. 1694 damals bereits 31 Jahr dort ansässig. Gegen die Zulassung eines Sohnes des genannten, Moses Jakobs, sträubte sich der Rat von Unna anscheinend ohne Erfolg (1698)<sup>181</sup>.

**120. — 1701 August 5.**

Brotwräge.

Aus den Ratsprotokollen im Stadtarchiv Unna.

Eodem die, den 5. Aug. 1701, ist Broetfroege bey Rath gehalten:

vidua Degenh. Wiethauß	Loth
	Weißbroet 9
	Roggenbroet 9½
Thomas Friederichs	
	Weißbroet 8
	Roggenbroet 10½
Göddert Delfsterhauß	
	Weißbroet 9
	Roggenbroet 10½
	wol gewogen
Goddert Hörde	
	Weißbroet 9
	Roggenbroet 10½

**121. — 1704 November 8. Unna.**

Verordnung der Kgl. Untersuchungskommission, daß die Einziehung der Stadteinkünfte nur in der Rentkammer erfolgen darf<sup>182</sup>.

<sup>181</sup> Am 15. Juli 1705 wurde über Klagen des Rats zu Unna gegen die „sich eindringenden“ Juden von Berlin aus die Regierung in Kleve zum Bericht aufgefordert.

<sup>182</sup> Vgl. hierzu den oben erwähnten Bericht vom 20. August 1718 (f. u. nr. 133<sup>a</sup>. 12\*